

Stadt Ennepetal



B e g r ü n d u n g

zum

B e b a u u n g s p l a n N r . 1 5 , T e i l I

"Stadtkern Ennepetal-Milspe", 3. Änderung

G l i e d e r u n g

- 1. Ziele und Gründe der Bebauungsplanänderung**
- 2. Bestehende Rechtsverhältnisse**
- 3. Erläuterung zum Planungsinhalt**
- 4. Strukturdaten**
- 5. Kosten**
- 6. Hinweis**

1. Ziele und Gründe der Bebauungsplanänderung

Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vom Rat der Stadt Ennepetal beschlossene Einrichtung einer Fußgängerzone im Bereich zwischen Kaufring-Kaufhaus und Marktstraße zu schaffen.

Der Rat der Stadt Ennepetal will damit die eingeleitete Entwicklung des Stadtkerns Ennepetal-Milspe (Erhöhung der Attraktivität des Versorgungsstandortes durch Realisierung einer Fußgängerzone in der Voerder Straße) kontinuierlich fortsetzen und planungsrechtlich absichern. Er verspricht sich dadurch eine Verbesserung der verkehrlichen und städtebaulichen Situation in der Voerder Straße, eine Erhöhung der Standortgunst für Handel und Dienstleistung und eine Steigerung des Wohnumfeldes.

2. Bestehende Rechtsverhältnisse

Für den in Rede stehenden Änderungsbereich setzt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 15 "Stadtkern Ennepetal-Milspe", Teil I "Öffentliche Verkehrsfläche" fest.

Zu einem geringen Teil erfaßt der Änderungsbereich auch Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 15 "Stadtkern Ennepetal-Milspe", Teil II, 1. Änderung sowie Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 15 "Stadtkern Ennepetal-Milspe, Teil III. Diese Bebauungspläne setzen ebenfalls "Öffentliche Verkehrsfläche" fest.

Für den Betrachtungsbereich hat der Rat der Stadt Ennepetal - im Zuge von verkehrsregelnden Maßnahmen - bereits die probeweise Einführung einer Fußgängerzone angeordnet; diese Maßnahme entspricht jedoch nicht den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich ihres technischen Ausbaustandards.

3. Erläuterungen zum Planungsinhalt

Entsprechend dem Ratsbeschluß zur Realisierung einer Fußgängerzone für den Bereich zwischen Kaufring-Kaufhaus und Marktstraße soll nunmehr die Festsetzung "Öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Fußgängerbereich" eingeführt werden.

Demzufolge soll sodann auch der bauliche Ausbauzustand des Streckenabschnittes der Voerder Straße geändert werden; d.h., es soll ein niveaugleicher Ausbau erfolgen. In diesem Zusammenhang wird der Rat der Stadt Ennepetal großen Wert darauf legen, daß die Voerder Straße im Änderungsbereich soweit als möglich der Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" gerecht werden kann. Aus diesem Grunde sollen alle Buslinien der VER, welche nicht unbedingt durch die geplante Fußgängerzone geführt werden müssen, herausgenommen werden.

Auch wird der Rat darauf achten, daß der Anlieferverkehr für die an der geplanten Fußgängerzone gelegenen Geschäfte auf ein Minimum reduziert wird.

Weiter soll der rechtlich zulässige individuelle Fahrzeugverkehr zu vorhandenen privaten Stellplätzen durch verkehrsregelnde Maßnahmen so geführt werden, daß er nur mit Anschluß an die Marktstraße möglich sein wird.

Insgesamt erhofft sich der Rat der Stadt Ennepetal, durch diese Planungsmaßnahme eine deutliche Verbesserung der Versorgungsfunktionen des Stadtkernes Ennepetal-Milspe und eine gestalterische und funktionale Erhöhung der Qualität des bereits bestehenden Fußgängerbereiches am Marktplatz.

4. Strukturdaten

Größe des Plangebietes ca. 0,19 ha

5. Kosten

Durch diese Planungsmaßnahme entstehen der Stadt Ennepetal Kosten, die aus dem Umbau der Verkehrsfläche resultieren; sie belaufen sich auf etwa DM 300.000,--.

6. Hinweis

Da es sich bei dieser Planänderung lediglich um den Umbau einer vorhandenen Verkehrsfläche handelt, bleiben Belange des Denkmalschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft, der Versorgungsträger, etc. weitgehend unberührt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Funde, d.h., Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Soweit Belange von Versorgungsträgern durch den technischen Umbau betroffen werden (etwa bei Bepflanzungsmaßnahmen), sollen diese beim Ausbau Berücksichtigung finden.

**Aufgestellt im Baudezernat
der Stadt Ennepetal - Amt 61/63 -
im Mai 1996
Im Auftrag**



(F i s c h e r)